

melchers law

MELCHERS

RECHTSANWÄLTE

THEMEN

Wann verjähren
Mängelansprüche einer
Dach-Photovoltaikanlage?

PRIVATES BAURECHT

Abmahngefahr bei
fehlendem Hinweis auf
EU-Online-Streit-
beilegungsplattform

WETTBEWERBSRECHT

PAM Berlin – Partner und
Spezialist für hochwertige
Produkte

MANDANTENPORTRÄT



GERHARD BOSS

g.boss@melchers-law.com

berät nationale und internationale Mandanten insbesondere im Arbeitsrecht, Handels- und Vertriebsrecht sowie im Versicherungsrecht. Er ist Hauptbevollmächtigter von zwei am deutschen Markt tätigen englischen Versicherungsgesellschaften.

**LIEBE LESERIN,
LIEBER LESER,**

der Brexit kam überraschend, es bestehen erhebliche Unsicherheiten über die vielseitigen Folgen. So konnte beispielsweise bisher eine mit geringem Aufwand zu gründende englische Limited problemlos in Deutschland tätig sein. Dies könnte sich künftig ändern: Für das Betreiben einer nicht EU-angehörigen Gesellschaft in Deutschland bestehen hohe administrative Hürden. Zur Vereinfachung werden dann üblicherweise Tochterunternehmen in Deutschland gegründet; ein solches Schicksal kann auch der Limited drohen.

Aber auch im Arbeitsrecht, Vertragsrecht und Datenschutzrecht muss mit umfassenden Folgen gerechnet werden. Bestehende Verträge sind auf die Notwendigkeit von Anpassungen und Änderungen zu überprüfen. Für Inhaber einer EU-Marke besteht das Risiko, dass der Markenschutz für Großbritannien entfällt. Deutsche und englische Versicherungen und Banken müssten bei Wegfall der EU-Passregelung im jeweils anderen Land Tochtergesellschaften gründen, um dort tätig sein zu können.

Sobald absehbar sein wird, ob und inwiefern diese Fragen im Rahmen der Verhandlungen zwischen Großbritannien und der EU thematisiert werden, werden wir Sie in den kommenden Ausgaben von melchers law über einen entsprechenden Handlungsbedarf näher informieren. Unabhängig davon wünsche ich Ihnen eine informative Lektüre der aktuellen Ausgabe von melchers law.

Ihr Gerhard Boß

melchers law

55

ARBEITSRECHT

01 Betriebliche Übung bei wiederholter Weitergabe von Tarifentgelterhöhungen? **3**

PRIVATES BAURECHT

02 Wann verjähren Mängelansprüche einer Dach-Photovoltaikanlage? **4**

SPORTRECHT

03 Schiedsvereinbarungen im Sport sind wirksam **6**

VERTRIEBSRECHT

04 Endlich! BGH entscheidet über die Frage der Zulässigkeit des Ausschlusses des Ausgleichsanspruchs des im EWR tätigen Vertragshändlers **8**

WETTBEWERBSRECHT

05 Abmahngefahr bei fehlendem Hinweis auf EU-Online-Streitbeilegungsplattform **9**

PRAXISTIPP

06 Die betriebsverfassungsrechtliche Einigungsstelle aus der Perspektive des Arbeitgebers **10**

MANDANTENPORTRAIT 5

PUBLIKATIONEN 7

PRIVAT 12

MITTEILUNG 5, 7, 11

VERANSTALTUNGEN 12

01 Betriebliche Übung bei wiederholter Weitergabe von Tarifentgelterhöhungen?

Gibt ein nicht tarifgebundener Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern wiederholt eine Entgelterhöhung entsprechend der Tarifentwicklung weiter, muss er künftige Tarifentgelterhöhungen grundsätzlich nicht weitergeben. Etwas anderes gilt aber, wenn deutliche Anhaltspunkte in seinem Verhalten für einen dauerhaften Übernahmewillen sprechen.

SACHVERHALT

Die Klägerin ist seit 1995 in den von der Beklagten betriebenen Kliniken für Rheumatologie als Krankenpflegerin beschäftigt. Ihr Arbeitsvertrag erklärt den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT; heute: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD) sowie die jeweils ergänzenden, ändernden, ersetzenden und sonstigen für die Art der Tätigkeit der Klägerin einschlägigen Tarifvereinbarungen für anwendbar. Nachdem die Mitgliedschaft der Beklagten im Arbeitgeberverband ihr Ende gefunden hatte, gab die Beklagte dennoch innerhalb von fünf Jahren fünf tarifliche Entgelterhöhungen an ihre Mitarbeiter weiter. Die Klägerin beehrte in den arbeitsgerichtlichen Verfahren unter anderem eine Vergütung nach dem TVöD auch für die Zukunft.

ENTSCHEIDUNG

Die Vorinstanzen (Arbeitsgericht Mainz, Urteil vom 13.11.2012, Az.: 6 Ca 517/12; LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.09.2013, Az.: 9 Sa 57/13) haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie zur Klageabweisung. So hat das BAG (Urteil vom 24.02.2016, Az.: 4 AZR 990/13) ent-

schieden, dass durch die Weitergabe der Tarifentgelterhöhungen in den Jahren 1999 bis 2004 eine die Beklagte für die Zukunft bindende betriebliche Übung nicht entstanden ist.

Eine betriebliche Übung ist die regelmäßige Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen des Arbeitgebers, aus denen die Arbeitnehmer schließen können, ihnen solle eine Leistung oder eine Vergünstigung auf Dauer eingeräumt werden. Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern wiederholt eine Entgelterhöhung entsprechend der Tarifentwicklung in einem bestimmten Tarifgebiet, kann nach der Rechtsprechung des BAG eine *betriebliche Übung* dann entstehen, wenn *deutliche Anhaltspunkte* im Verhalten des Arbeitgebers dafür sprechen, dass er die Erhöhungen künftig und damit auf Dauer übernehmen will.

Ist der Arbeitgeber aber – wie vorliegend – nicht (mehr) tarifgebunden, so entstehe regelmäßig lediglich ein Anspruch auf Fortzahlung dieses erhöhten Entgelts, nicht aber eine Verpflichtung zur Weitergabe auch künftiger Tarifentgelterhöhungen. Denn ein nicht tarifgebundener Arbeitgeber wolle sich grundsätzlich nicht der Regelungsmacht der Verbände unterwerfen, da dies der Sinn des nicht erfolgten Beitritts zum Arbeitgeberverband sei. Die *fehlende Tarifgebundenheit* verdeutlicht nach den Ausführungen des BAG für die Arbeitnehmer erkennbar den arbeitgeberseitigen Willen, die Erhöhung der Löhne und Gehälter zukünftig nicht ohne Beitrittsprüfung entsprechend der Tarifentwicklung vorzunehmen.

FAZIT

Das Urteil des BAG ist eine konsequente Fortführung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BAG, Urteil vom 19.10.2011, Az.: 5 AZR 359/10) und enthält im Übrigen auch interessante Feststellungen für tarifgebundene Arbeitgeber. Danach wolle auch ein tarifgebundener Arbeitgeber, der Tarifentgelterhöhungen – ungeachtet der Tarifgebundenheit des einzelnen Arbeitnehmers – an alle Arbeitnehmer weitergibt, sich im Regelfall nicht über die Zeit seiner Tarifgebundenheit hinaus ohne die Möglichkeit einer Kündigung des Tarifvertrag oder eines Verbandsaustritts dauerhaft binden.



DOMINIK GALLINI

d.gallini@melchers-law.com

ist als Fachanwalt für Arbeitsrecht im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht einschließlich des Rechts der betrieblichen Altersversorgung tätig. Daneben berät er im Handels- und allgemeinen Vertragsrecht.



Trotz dieser zu begrüßenden Rechtsprechung des BAG sollten Arbeitgeber – ob nun tarifgebunden oder nicht – bei der Weitergabe von Tarifentgelterhöhungen behutsam vorgehen. Denn bei Vorliegen von für einen dauerhaften Übernahmewillen sprechenden Umständen – wie z. B. bestimmter Aussagen des Arbeitgebers bzw. seiner Vertreter – greift der Ausnahmefall ein und führt zur Entstehung einer betrieblichen Übung.





FREDERIC JÜRGENS

f.juergens@melchers-law.com

zählt mittelständische Unternehmen und Investoren sowohl im Bau- und Architektenrecht als auch im Vergaberecht zu seinen Mandanten.

ml PRIVATES BAURECHT

02 Wann verjähren Mängelansprüche einer Dach-Photovoltaikanlage?

Die hohe Vergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen hat viele Immobilieneigentümer veranlasst, auf die Dächer ihrer Bestandsimmobilien Photovoltaikanlagen montieren zu lassen. Der Bedarf an Photovoltaikanlagen war immens, weshalb sich zahlreiche Unternehmen berufen fühlten, durch die Montage von Photovoltaikanlagen Geld zu verdienen. Die sukzessive zum jeweiligen Jahresende vorgenommene Verringerung der Einspeisevergütung führte dazu, dass zahlreiche Anlagen unter Zeitdruck errichtet und abgeschlossen wurden. Der Zeitdruck und die zum Teil fehlende Erfahrung einiger Unternehmen waren Ursache zahlreicher Mängel bei der Montage der Photovoltaikanlagen. Daneben machten viele Unternehmen verbindliche Ertragszusagen, die nicht eingehalten wurden.

SACHVERHALT

Der Bundesgerichtshof hat sich aktuell in seiner Entscheidung vom 02.06.2016 (Az.: VII ZR 348/13) mit der Verjährung von Mängelansprüchen bei der Errichtung einer Dach-Photovoltaikanlage auseinandergesetzt.

Die streitgegenständliche Photovoltaikanlage besteht aus 335 gerahmten Modulen. Um die Module auf dem Dach anzubringen, errichtete die Beklagte eine Unterkonstruktion, die mit dem Dach fest verbunden wurde. Unterkonstruktion und Module waren so anzubringen, dass die Statik des Dachs durch das Eigengewicht der Anlage nicht beeinträchtigt wird und die Anlage sturmsicher ist. Zudem mussten die Montageelemente dauerhaft regradig in

die bestehende Dachdeckung eingefügt sein. Die Beklagte verkabelte die Module mit insgesamt ca. 500 m Kabel, unter anderem um die Module mit im Innern der Halle angebrachten Wechselrichtern zu verbinden. Hierfür legte die Beklagte Kabelkanäle in das Innere der Halle. Die dafür notwendige Durchdringung des Dachs bzw. der Gebäudeaußenhaut musste dauerhaft witterungsbeständig und dicht sein. Von den Wechselrichtern legte die Beklagte Stromleitungen zu einem außerhalb der Halle befindlichen Zählerverteilungskasten. Hierfür waren Grabungsarbeiten in erheblichem Umfang notwendig. Ebenfalls im Innern der Halle errichtete die Beklagte eine Kontroll- und Steuerungsanlage, die sie mit den Wechselrichtern und den Modulen verkabelte und programmierte.

Die Klägerin rügt die zu geringe Leistung der Anlage und verlangt eine Minderung um 25 % der Nettovergütung. Die Beklagte erhebt unter Berufung auf die Entscheidung des VIII. Zivilsenats (Urteil vom 09.10.2013, Az.: VIII. ZR 318/12) die Einrede der Verjährung. Die Ansprüche seien innerhalb von zwei Jahren verjährt, weshalb die Mängelrechte der Klägerin nicht mehr durchgesetzt werden könnten.

ENTSCHEIDUNG

Der für das Baurecht zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschied in Abweichung zu der oben genannten Entscheidung des VIII. Zivilsenats, dass die Mängelansprüche von Dach-Photovoltaikanlagen in fünf Jahren verjähren. Die Anlage sei

fest mit der Halle verbunden, eine Trennung vom Gebäude nur mit einem erheblichen Aufwand möglich. Darin läge zugleich eine grundlegende Erneuerung des Bestandsgebäudes, die einer Neuerichtung gleich zu achten sei. Schließlich diene die Photovoltaikanlage auch dem Zweck des Gebäudes, nämlich Trägerobjekt einer solchen Anlage zu sein. Deshalb finde die für Arbeiten an Bauwerken geltende lange Verjährungsfrist von fünf Jahren nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB Anwendung. Unerheblich sei, dass die Photovoltaikanlage nicht der Stromversorgung der Halle dienen würde.

FAZIT

Die Entscheidung des Baurechtssenats stärkt die Rechte der Anlagenbetreiber. Oftmals zeigen sich Baumängel erst nach zwei Jahren oder später, weshalb für diese Mängelrechte eine Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt. Nicht zuletzt auch wegen dieser typischen Risikolage hat der Baurechtssenat das Vertragsverhältnis hier als Werkvertrag und nicht als Kaufvertrag mit Montageverpflichtung qualifiziert. Sofern der Vertragspartner die Photovoltaikanlage liefert und montiert, dürfte regelmäßig die lange Verjährungsfrist von fünf Jahren gelten. ■

PAM Berlin – Partner und Spezialist für hochwertige Produkte aus den Bereichen Slipper, Housekeeping und Amenities für die gehobene Hotellerie



Seit über drei Jahrzehnten ist das im Jahre 1981 gegründete Unternehmen PAM Berlin flexibler und zuverlässiger Qualitätspartner der gehobenen Sterne-Hotellerie und Industrie.

Das Produktportfolio umfasst im Kernsegment individualisierte Slipper, Frottierwaren, Produkte aus dem Bereich Housekeeping, Küchenbedarf für Profis und Tischkultur sowie Industrie- und Textilverpackungen.

In der neuen Lederkollektion „PAM Brand Collections – Leather Goods“ bietet das Unternehmen über 30 verschiedene Artikel aus den Bereichen Lobby, Rooms und Restaurant an. Alles kann individuell nach Kundenwunsch gebrandet und entsprechend der Corporate Identity-Vorgaben maßgeschneidert geliefert werden. Zur Produktauswahl gehören unter an-

derem hochwertige Menükarten, edle Zimmer- und Rechnungsmappen sowie auch Schreibtischauflagen, Schmucktablets, Zeitungsständer, Kosmetiktuchboxen und Serviertablets.

PAM Berlin möchte so mit innovativen Produkten und Ideen dazu beitragen, dass sich ihre Kunden von anderen Marktteilnehmern abheben und diese ihren Gästen ein Mehr an Annehmlichkeiten bieten können.

Der Gründer und geschäftsführende Gesellschafter, Herr Paul Möllemann-Breitenfeld, im Interview mit melchers law:

Herr Möllemann-Breitenfeld, warum kommen die Hotels bereits seit so vielen Jahren zu Ihnen?

Weil wir auf besonders gute Qualität setzen: in den Produkten, im Kundenkontakt und im Service. Am Anfang steht immer eine professionelle Beratung zur Wahl der jeweiligen Accessoires für die Gäste, zu den unterschiedlichen Materialien und zu den verschiedenen Druckverfahren bei Logo aufdrucken oder Schriftzügen. Zudem spielt das Thema Individualität eine sehr große Rolle – der Kunde möchte nicht einer

von vielen sein. Die Materialien und die Umsetzung der Kundenwünsche passen wir daher an die Corporate Identity-Vorgaben des Unternehmens an.

Können Sie uns einige Referenzprojekte nennen?

Seit vielen Jahren ist zum Beispiel Schloss Elmau ein treuer Kunde von uns. Weitere Kunden von uns sind beispielsweise das 4-Sterne Esplanade Resort & Spa in Bad Saarow, das 5-Sterne Vital Resort Lanserhof am Tegernsee, das 5-Sterne Waldorf Astoria in Berlin, das Luxus-Hotel Nassauer Hof in Wiesbaden sowie das Relais & Chateau Jagdhof Glashütte in Bad Laasphe.

Welches Produkt wird am häufigsten bei Ihnen nachgefragt?

Unser beliebtestes Produkt ist der Slipper. Im Laufe der Jahrzehnte haben wir unsere Slipper-Kompetenz extrem ausgeweitet. Unsere patentierten und TÜV geprüften PAM Slipper bieten wir in unterschiedlichen Farbgebungen und Materialien an – auch mit saisonalen Motiven. Sowohl in der Hotellerie als auch in Wellness- und SPA-Häusern gelten die PAM Slipper bereits seit langem als sicherer Begleiter für große und kleine Füße.

Ihre Kunden können die Ware, je nach Bedarf, flexibel abfragen. Wie gewährleisten Sie das?

Wir liefern die besprochenen Jahresmengen auf Abruf aus. Das ist möglich, weil bei uns im Hause alles unter einem Dach realisiert wird – vom Einkauf über den Ver-

trieb, den Kundenservice bis hin zu einem großen Lager. Wir übernehmen also die gesamte Dispositionsverantwortung für die bei uns lagernden Produkte, dadurch sparen sich die Hotels Kosten und Platz für eigene Lagerräume.

Wie sind Sie Mandant von MELCHERS geworden?

Das ist wie mit vielen anderen Dingen im Leben auch – auf Empfehlung eines guten Freundes hin. Wir fühlen uns durch MELCHERS sehr gut in unseren Interessen vertreten. International und national werden wir patentrechtlich, arbeitsrechtlich sowie vertragsrechtlich stets kompetent und umgehend betreut.

Noch eine letzte Frage: Jeder Geschäftsführer und Mitarbeiter muss sich auch mal entspannen. Wobei können Sie am besten vom stressigen Unternehmeralltag abschalten?

Ich bin ein sehr aktiver Mensch und bewege mich gerne. Beim Fahrradfahren durch Berlin bekomme ich am besten einen freien Kopf und kann Körper und Geist entspannen.

Herr Möllemann-Breitenfeld, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Informationen zu PAM Berlin, Produktkatalog und Kontakt: PAM Berlin GmbH & Co. KG
Am Wall 8
14979 Großbeeren
Tel +49 (0) 33 701 336 200
Fax +49 (0) 33 701 336 209
horeca@pam-berlin.de
www.pam-berlin.de ■

Wir hatten Sie in melchers law bereits mehrfach über den Stand der Erbschaftsteuerreform informiert. Trotz Fristablaufs am 30.06.2016 besteht jedoch noch immer keine Klarheit über das zukünftige Recht. Am 24.06.2016 hat der Bundestag eine Anpassung des

ErbStG beschlossen. Der Bundesrat hat dieser jedoch am 08.07.2016 seine Zustimmung versagt und den Vermittlungsausschuss angerufen. An dieser Stelle können wir daher leider nicht aktuell informieren. Das holen wir jedoch gerne im Rahmen unserer Jah-

restagung Gesellschaftsrecht 2016 nach (siehe ml VERANSTALTUNGEN). Dort wird Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Alexander Wünsche einen Überblick über die aktuelle Rechtslage geben und die Konsequenzen für die Unternehmensnachfolge darstellen. ■



DR. JAN AXTMANN

j.axtmann@melchers-law.com

berät vorwiegend im gesamten Bereich des Arbeits- und des allgemeinen Vertragsrechts. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Sportrecht.

ml SPORTRECHT

03 Schiedsvereinbarungen im Sport sind wirksam

Voraussetzung für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen ist stets der Abschluss einer Schiedsvereinbarung, welche die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Veranstalter und Teilnehmer einem privaten Schiedsgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit überantwortet. Dies gilt nicht nur für die berufsmäßige Ausübung eines Sports, sondern auch für rein freizeitgestaltende Amateurwettkämpfe. Der Abschluss einer Schiedsvereinbarung wird von den internationalen und nationalen Sportfachverbänden vorgegeben. Wer seinen Sport als Beruf ausüben möchte, ist daher zur Unterzeichnung der Vereinbarung gezwungen.

SACHVERHALT

Die Eisschnellläuferin Claudia Pechstein wurde im Jahr 2009 bei einem Wettkampf durch eine Blutprobe indirekt des (mutmaßlichen) Dopings überführt und vom Eisschnelllauf-Weltverband (ISU) für zwei Jahre gesperrt. Die von

ihr unterzeichnete Schiedsvereinbarung sah das weltweit bedeutendste Sportschiedsgericht, den Court of Arbitration for Sport (CAS), als Schiedsgericht vor. Der CAS wies die Berufung der Sportlerin gegen die verhängte Sperre zurück. Die Klägerin sah sich durch die Schiedsvereinbarung aufgrund der Auswahl der Schiedsrichter in ihrem Justizgewährleistungsanspruch verletzt. Mit ihrer Klage vor deutschen Gerichten verfolgte sie die Verurteilung der ISU zu Schadensersatz wegen der vorgeblich unrechtmäßigen Sperre in Millionenhöhe. Über die Zulässigkeit der Klage hatte der Bundesgerichtshof (BGH) in letzter Instanz zu entscheiden.

ENTSCHEIDUNG

Der BGH hat die Klage in seiner Entscheidung vom 07.06.2016 (Az.: KZR 6/15) als unzulässig abgewiesen. Die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte sei aufgrund der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung nicht gegeben. Schiedsvereinbarungen seien demnach in sportrechtlichen (Doping-)Angelegenheiten zulässig und wirksam, wenn sie den CAS als entscheidende Instanz vorsähen. Dieser sei als „echtes“ Schiedsgericht im Sinn der Zivilprozessordnung anzusehen, da er eine unabhängige und neutrale Instanz darstelle. Daran ändere auch die Auswahlmöglichkeit der entscheidenden Schiedsrichter nichts.

Die Schiedsrichter können beim CAS nur aus einer vorgegebenen Liste ausgewählt werden. Für die Erstellung der Liste ist der International Council of Arbitration for Sport (im Folgenden ICAS) zuständig. Dieser besteht aus insgesamt 20 Mitgliedern. Jeweils vier dieser Mitglieder werden von

den internationalen Sportverbänden, den Nationalen Olympischen Komitees und dem Internationalen Olympischen Komitee ernannt. Diese zwölf Mitglieder ernennen vier weitere Mitglieder „mit Blick auf die Wahrung der Interessen der Athleten“. Sodann ernennen diese 16 Mitglieder weitere vier, die von den Organisationen unabhängig sind, welche die anderen Mitglieder ernannt haben. Bei der Schiedsrichterwahl soll der ICAS eine Verteilung berücksichtigen, die seiner eigenen Besetzung entspricht.

Obwohl hiernach die internationalen Sportfachverbände im Gegensatz zu den Athleten die Vorauswahl aller Schiedsrichter beeinflussen können, beeinträchtigt dieses Besetzungsverfahren aus Sicht des BGH nicht die Neutralität des letztlich entscheidenden Spruchkörpers. Die Schiedsvereinbarung verstoße weder gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot noch gegen § 138 BGB.

FAZIT

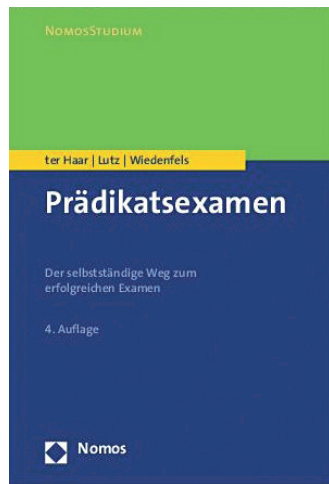
Die Entscheidung des BGH ist für die Sportverbände und -vereine höchst erfreulich – für den einzelnen Sportler weniger. Insbesondere die Deutlichkeit der Entscheidung ohne jegliche Zweifel an der Unabhängigkeit des CAS war so allgemein nicht erwartet worden, denn das Urteil hätte auch für eine Reform des CAS hin zu mehr Neutralität und Mitbestimmung der Athleten sorgen können.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bestehende und zukünftig abzuschließende Schiedsvereinbarungen im Sport grundsätzlich wirksam sind und die von den Sportverbänden befürchtete Klagegewelle abgewendet wurde. Allerdings hat Claudia Pechstein angekündigt, nun vor das Bundesverfassungsgericht zu ziehen, so dass das letzte Wort wohl noch nicht gesprochen ist. ■



„Prädikatsexamen“ – Ein Ratgeber für Studenten –

Die Förderung hochqualifizierten juristischen Nachwuchses ist ein wichtiges Anliegen von MELCHERS. Neben den Lehraufträgen vieler unserer Rechtsanwälte und der Möglichkeit für Studenten und junge Absolventen, in unserer Kanzlei praktische Erfahrungen zu sammeln, gehört dazu auch die Veröffentlichung von Lehrbüchern.



RA Dr. Carsten Lutz hat gemeinsam mit seinen Co-Autoren Philipp ter Haar, MBA, und RA Dr. Matthias Wiedenfels nun bereits die vierte Auflage des Ratgebers „Prädikatsexamen“ veröffentlicht. Das Lehrbuch beschreibt den Weg zu einer erfolgreichen selbständigen Examensvorbereitung und ist durch die enthaltenen Hinweise zu effektivem Lernen, Musterplänen für Arbeitsgemeinschaften und Lernplänen eine sehr praxistaugliche Anleitung für eine erfolgreiche Examensvorbereitung.

**ter Haar/Lutz/Wiedenfels:
Prädikatsexamen**
4. Auflage 2016
Nomos Verlag,
221 Seiten, € 24,00

Anmerkungen zu Urteilen im Baurecht



RA und FA für Bau- und Architektenrecht Tobias Wellensiek veröffentlicht regelmäßig in verschiedenen Fachzeitschriften zu baurechtlichen Fragestellungen. Aktuell möchten wir auf seine folgenden Anmerkungen zu zwei wichtigen obergerichtlichen Urteilen hinweisen.

RA Wellensiek nimmt in der Neuen Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht (NZI 2016, S. 304) kritisch zum Urteil des OLG

Köln (Az.: 17 U 101/14) bezüglich des Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Insolvenzverwalter bei Nichtvorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen Stellung. Im Gegensatz zum erkennenden Senat sieht er die Voraussetzungen eines insolvenzfesten Zurückbehaltungsrechts nicht als gegeben an.

Ferner hat RA Wellensiek in der Zeitschrift Immobilien- und Baurecht (IBR 2016, S. 295 und S. 298) ein Urteil des OLG Karlsruhe (Az: 8 U 16/14) hinsichtlich zweier verschiedener Aspekte besprochen. Zum einen hat das OLG Karlsruhe die Rechtsprechung zur Haftung eines Architekten bei falschen Auskünften bestätigt. RA Wellensiek weist in seinem Fazit darauf hin, dass Planer sich vor solchen Auskünften „ins Blaue hinein“ hüten sollten. Zum anderen nimmt das OLG Karlsruhe zu den Anforderungen an eine konkludente Abnahme der Planungsleistungen Stellung. RA Wellensiek empfiehlt diesbezüglich, dass Architekten sich grundsätzlich immer um eine ausdrückliche Erklärung der Abnahme durch den Auftraggeber bemühen sollten. ■

Herr Rechtsanwalt Dr. Jan Axtmann verstärkt seit dem 01.05.2016 unser Heidelberger Büro. Nach seiner Zulassung als Rechtsanwalt im Jahre 2015 war Herr Dr. Jan Axtmann zunächst in einer Mannheimer Kanzlei tätig, bevor er im Mai dieses Jahres zu MELCHERS wechselte. Der Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit liegt auf den Gebieten des Arbeits- und des allgemeinen Vertragsrechts sowie im Bereich Compliance.

Dr. Jan Axtmann studierte Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg sowie an der Università di Bologna, Italien. Im Anschluss

an die Erste Juristische Prüfung promovierte er an der Universität Heidelberg bei Prof. Dr. Andreas Piekenbrock in den Bereichen des Sport-, Schiedsverfahrens- und Europarechts. Daneben leitete Dr. Jan Axtmann unter anderem mehrere Arbeitsgemeinschaften an der Universität und arbeitete als Repetitor bei einem Heidelberger Repetitorium. Er absolvierte sein Referendariat im OLG-Bezirk Frankfurt a.M. mit Stationen in Heidelberg und Sydney. Anfang 2015 folgte die Promotion mit einer Arbeit zum Thema „Die Vorlageberechtigung von Sportschiedsgerichten zum Europäischen Gerichtshof nach Art. 267 AEUV.“ ■

Rechtsanwalt Dr. Jan Axtmann wechselt zu MELCHERS





PATRICK SENGER

p.senger@melchers-law.com

berät nationale und internationale Mandanten im Wesentlichen auf allen Gebieten des Unternehmens- bzw. Gesellschaftsrechts. Hierbei bilden insbesondere das GmbH- sowie das nationale und internationale Vertriebsrecht seine Interessenschwerpunkte.

ml VERTRIEBSRECHT

04 Endlich! BGH entscheidet über die Frage der Zulässigkeit des Ausschlusses des Ausgleichsanspruchs des im EWR tätigen Vertragshändlers

Jeder Unternehmer, der – sei es auf Hersteller- oder Vertriebsmittlerseite – Teil eines Vertriebssystems ist, sollte den Ausgleichsanspruch im Sinne von § 89b HGB kennen. Die Vorschrift regelt, dass dem Handelsvertreter bei Kündigung des Vertriebsvertrages durch den Hersteller grundsätzlich ein Ausgleichsanspruch gegen diesen zusteht. Maximale Höhe des Anspruchs ist eine Jahresprovision, gebildet aus dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Der Anspruch kann vor Beendigung des Vertriebsvertrages vertraglich nicht ausgeschlossen werden, soweit sich das Vertriebsgebiet innerhalb des EWR befindet.

Obwohl § 89b HGB grundsätzlich nur für Handelsvertreterverträge gilt, ist durch die ständige Rechtsprechung des BGH ebenfalls unstreitig, dass dem Vertragshändler nach deutschem Recht gemäß § 89b HGB analog ein ebensolcher Ausgleichsanspruch gegen den Hersteller zusteht, wenn sich das Vertriebsgebiet in Deutschland befindet und

die beiden folgenden Voraussetzungen *kumulativ* vorliegen: (1) der Vertragshändler ist vergleichbar stark in die Absatzorganisation bzw. Vertriebsstruktur des Herstellers eingebunden wie ein Handelsvertreter, und (2) der Vertragshändler ist verpflichtet, seinen Kundenstamm spätestens bei Beendigung der Vertragsbeziehung an den Hersteller zu übertragen. Vertragshändler im vorgenannten Sinne sind Unternehmer, die Vertragsprodukte auf eigene Rechnung und eigenes Risiko vom Hersteller einkaufen und sodann mit entsprechender Marge an ihre eigenen Kunden weiterverkaufen.

Bis 2016 hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung offen gelassen, ob ein Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers in analoger Anwendung von § 89b HGB auch dann besteht, wenn zwar deutsches Recht auf den Vertriebsvertrag anzuwenden ist, das Vertriebsgebiet jedoch außerhalb Deutschlands liegt. Auch in der einschlägigen Fachliteratur wurde diese Frage äußerst kontrovers diskutiert, wobei die wohl herrschende Meinung von einer Zulässigkeit des vertraglichen Ausschlusses ausging, selbst wenn sich das Vertriebsgebiet außerhalb von Deutschland, aber innerhalb des EWR befindet.

Diese Unsicherheiten hat der BGH durch sein (Grundsatz-)Urteil vom 25.02.2016 (Az.: VII ZR 102/15) beseitigt.

ENTSCHEIDUNG

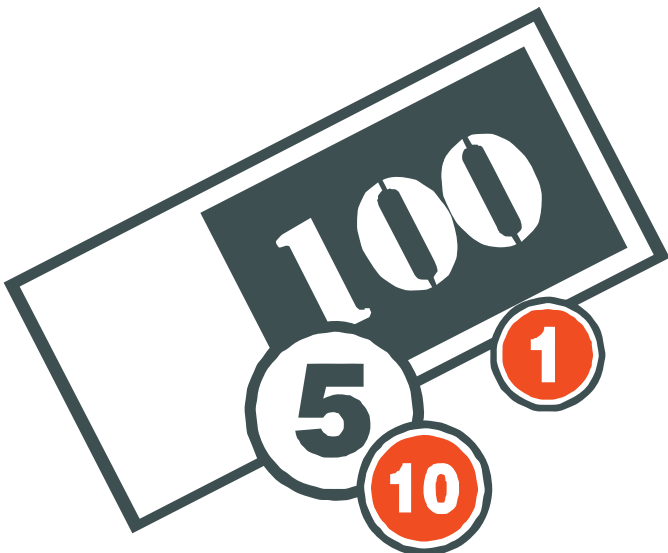
Der klagende Vertragshändler mit Sitz in Schweden verlangte von seinem deutschen Vertrags-

partner nach Beendigung des Vertragshändlervertrages einen Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB analog. Das Vertriebsgebiet umfasste die Länder Schweden, Norwegen, Finnland, Litauen, Estland und Lettland. Vertraglich war vereinbart, dass auf die Rechtsbeziehung allein deutsches Recht angewendet werden soll. Der offizielle Leitsatz der BGH-Entscheidung lautet:

„Ist deutsches Recht als Vertragsstatut eines Vertragshändlervertrages berufen, sind die Analogievoraussetzungen erfüllt, unter denen § 89b HGB nach ständiger Rechtsprechung des BGH auf Vertragshändler entsprechend anzuwenden ist, und hat der Vertragshändler seine Tätigkeit für den Hersteller nach dem Vertrag in einem anderen (ausländischen) Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen (ausländischen) Vertragsstaat des EWR auszuüben, kann der Ausgleichsanspruch entsprechend § 89b HGB nicht im Voraus ausgeschlossen werden.“

FAZIT

Mit dieser Entscheidung ist für Vertriebler eine jahrelange Unsicherheit geklärt. Solange die Parteien die Anwendbarkeit deutschen Rechts wählen, hat der Vertragshändler – soweit die o.g. Analogievoraussetzungen (Einbindung in Vertriebsstruktur und Pflicht zur Kundendatenübertragung) vorliegen – bei Kündigung durch den Hersteller grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichs i.S.v. § 89b HGB analog, soweit sich das Vertriebsgebiet im EWR befindet. Die dogmatische Begründung des BGH mag zwar vielerorts in Zweifel gezogen werden, an der Änderung der aktuellen Rechtslage ändert dies hingegen nichts. Allerdings verbleiben im Bereich der Vertragsgestaltung Möglichkeiten, die analoge Anwendung von § 89b HGB auf andere, zulässige Weise zu vermeiden (siehe hierzu auch melchers law 52, S. 5 ff.). ■



05 Abmahngefahr bei fehlendem Hinweis auf EU-Online-Streitbeilegungsplattform

Das Landgericht Bochum hat in einem Urteil vom 31.03.2016 (Az.: 14 O 21/16) das Unterlassen der Zurverfügungstellung von Informationen über die OS-Plattform als wettbewerbswidrige Handlung eingestuft und einen Unterlassungsanspruch zugesprochen.

SACHVERHALT

Seit 09.01.2016 können Verbraucher über eine von der EU-Kommission betriebene neue Plattform für Onlinestreitbeilegung Beschwerden über Probleme beim Online-Einkauf einreichen. Die Plattform dient dabei nicht selbst als Streitschlichtungsstelle, vielmehr werden die eingehenden Beschwerden an die für die jeweilige Streitigkeit zuständige alternative Streitbelegungsstelle weitergeleitet. Die Teilnahme an der Streitbeilegung ist freiwillig, der Rechtsweg bleibt den Beteiligten offen.

Alle Online-Händler und -Marktplätze müssen im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern deshalb seit dem 09.01.2016 Informationen über die OS-Plattform bereitstellen und sind zur Angabe eines Links zur OS-Plattform verpflichtet.

Bisher sind erst wenige alternative Streitschlichtungsstellen eingerichtet worden. Ungeachtet dessen gilt bereits jetzt die Informationspflicht sowohl für Unternehmer, die an EU-Verbraucher Waren- oder Dienstleistungen im Wege des e-Commerce anbieten und erbringen, als auch für Unternehmer, die sich dabei einer Verkaufsplattform wie eBay oder Amazon bedienen.

Der neuen Informationspflicht ist durch Nennung des Links zur OS-Plattform im jeweiligen Anbieterimpressum Rechnung zu tragen. Unterhalb der Impressumsangaben ist folgender Hinweis anzubringen:

*„Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr“*

Auch bei eBay hat jeder Verkäufer die Pflicht und unter der Rubrik „Rechtliche Informationen des Verkäufers“ auch die Möglichkeit, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Offen war bisher, welche Folgen ein Unterlassen des Hinweises hat und ob insbesondere in diesem Fall ein Wettbewerbsverstoß anzunehmen ist, der zum Gegenstand einer Abmahnung gemacht werden könnte.

ENTSCHEIDUNG

Das LG Bochum hat in seiner Entscheidung vom 31.03.2016 deutlich gemacht, dass in Fällen, in denen ein in der EU ansässiger Onlinehändler die Pflicht, Informationen über die OS-Plattform zur Verfügung zu stellen und einen für den Verbraucher leicht zugänglichen Link vorzuhalten, nicht erfüllt, ein Verstoß gegen § 3 a UWG i.V. mit Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der EU-Verordnung Nr. 524/2013 gegeben ist. Mit der Entscheidung wird eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Bochum vom 09.02.2016 bestätigt.

Tatsächlich stand die OS-Plattform erst seit dem 15.02.2016 zur Verfügung, bis zu diesem Zeit-

punkt blieb ein Unterlassen des Hinweises ohne jede tatsächliche Wirkung. Für das Landgericht Bochum ändert dies jedoch nichts an der Verpflichtung, einen Hinweis auf die OS-Plattform und einen entsprechenden Link schon seit 09.01.2016 vorzuhalten.

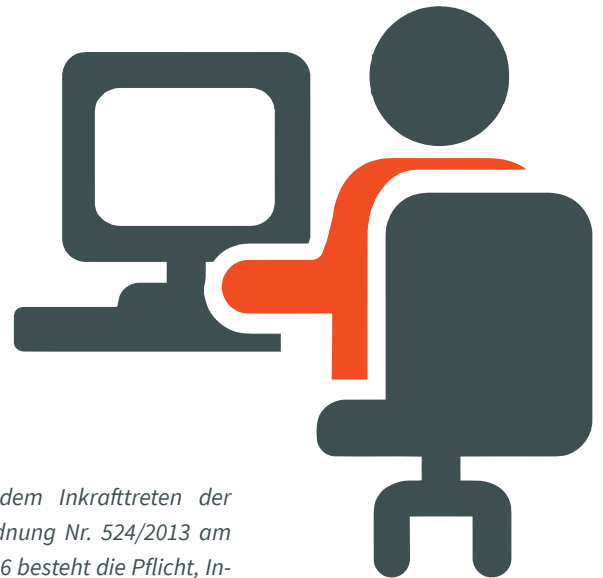
Tatsächlich ermöglicht die inzwischen zur Verfügung stehende OS-Plattform eine Streitbeilegung in Deutschland noch nicht. Wann eine Streitbeilegung im Sinne der Verordnung tatsächlich effektiv möglich wird, ist offen. Dessen ungeachtet hat das Landgericht Bochum auch das Fehlen einer Streitbeilegungsmöglichkeit als unerheblich angesehen und eine Verpflichtung, auf die OS-Plattform hinzuweisen und einen Link gemäß der Verordnung einzurichten, angenommen.



DR. ARNDT RIECHERS

a.riechers@melchers-law.com

ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Lehrbeauftragter für Kartellrecht an der Fachhochschule Heidelberg. Er berät u. a. im Marken-, Wettbewerbs- und Kartellrecht, dem Urheber- und Designrecht sowie zu allen Fragen im Zusammenhang mit Lizenzverträgen. Daneben zählen Software- und Internetrecht zu seinen Beratungsschwerpunkten.



FAZIT

Seit dem Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr. 524/2013 am 09.01.2016 besteht die Pflicht, Informationen über die OS-Plattform zur Verfügung zu stellen und einen für Verbraucher leicht zugänglichen Link vorzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Pflicht bedeutet zugleich einen Verstoß gegen § 3 a UWG und gewährt damit Wettbewerbern einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch. Es besteht ein entsprechendes Abmahnrisiko. Die Hinweispflicht besteht unabhängig davon, ob in Deutschland überhaupt schon Streitbelegungsstellen existieren, die eine Streitbeilegung ermöglichen. ■



MICHAEL DEPEL

m.depel@melchers-law.com

Fachanwalt für Arbeitsrecht, berät vor allem Arbeitgeber in allen Bereichen des kollektiven und individuellen Arbeitsrechts. Außerdem betreut er internationale Investoren hinsichtlich aller Rechtsfragen des Immobilienwerbs in Deutschland.

ml PRAXISTIPP

06 Die betriebsverfassungsrechtliche Einigungsstelle aus der Perspektive des Arbeitgebers

Wenn der Arbeitgeber und der Betriebsrat sich über mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten nicht einigen können, sieht das Betriebsverfassungsgesetz als Konfliktlösungsinstrument die Einigungsstelle vor. Es handelt sich sozusagen um eine Zwangsschlichtung. Dennoch ist die Einigungsstelle grundsätzlich eine gute Sache! Trotzdem bestehen bei Arbeitgebern erhebliche Bedenken, denn Einigungsstellen gelten als teuer und unberechenbar. Mit intelligenter Gestaltung können die Nachteile jedoch minimiert und die Vorteile genutzt werden.

ZUSTÄNDIGKEIT UND ERRICHTUNG DER EINIGUNGSSTELLE

Zuständig ist die Einigungsstelle immer dann, wenn der Betriebsrat bei einem streitigen Regelungstatbestand ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht hat. In diesen Fällen ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Hauptanwendungsfall ist die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten gemäß § 87 Abs. 2 BetrVG, häufig sind dies die Festlegung der Arbeitszeit oder des Vergütungssystems. Darüber hinaus sind auch freiwillige Einigungsstellenverfahren möglich.

Voraussetzung für die Errichtung einer Einigungsstelle ist neben dem Antrag einer oder beider Parteien, dass zuvor ernsthaft über eine Einigung verhandelt wurde.

AUSWAHL DES VORSITZENDEN UND DER BEISITZER

Die Einigungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und zumeist 2 bis 3 Beisitzern, jeweils von der Arbeitgeber- und der Betriebsratsseite. Der Erfolg einer Einigungsstelle hängt maßgeblich von der Person des Vorsitzenden ab. Er sollte daher mit äußerster Sorgfalt ausgewählt werden.

Ist eine Einigung auf einen Vorsitzenden nicht möglich, wird der Vorsitzende durch das Arbeitsgericht bestellt. Hauptsächlich stehen Berufsrichter der Arbeitsgerichte für die Funktion des Vorsitzenden zur Verfügung.

VERFAHREN

Die Einigungsstelle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Weil die Beisitzer jeweils von den Betriebspartnern bestimmt werden, steht ihr Abstimmungsverhalten meist fest, so dass die Stimme des Vorsitzenden letztlich entscheidet. Verhandelt wird somit tatsächlich in und nicht vor der Einigungsstelle.

Ein hier in Berlin sehr bekannter Vorsitzender erklärt gerne mit einem Augenzwinkern, dass er immer nach dem Prinzip „teile und herrsche“ verfähre. Dies bedeutet, dass er nur kurzzeitig die Betriebspartner unmittelbar miteinander verhandeln lässt und dann anregt, jeweils separat zu diskutieren. Er nimmt an den internen Besprechungen zeitweise teil. In deren Rahmen versucht er, für die Position der Gegenseite um Verständnis zu werben und die jeweiligen Sorgen zu verstehen. Der Vorsitzende präsentiert anschließend einen Kompromiss-

vorschlag und versucht, diesen mit der ihm zur Verfügung stehenden Autorität und guten Argumenten sensibel und mitunter auch trickreich durchzusetzen.

Aus Arbeitgebersicht ist es meist klug, sich einem derartigen Vorgehen nicht zu verschließen. Ein gutes Buffet und eine angenehme Atmosphäre, zu der in unserem Berliner Büro auch der lustige Kanzeleihund zählt, tragen oft ebenfalls zu einer Einigung bei.

SPRUCH

Sollten die Parteien trotz aller Bemühungen der Einigungsstelle keine Einigung erzielen, entscheidet die Einigungsstelle gemäß den entsprechenden Anträgen, was geregelt werden soll. Dieser sogenannte Spruch kann beim zuständigen Arbeitsgericht einer rechtlichen Überprüfung unterstellt werden. Für die Überprüfung der Überschreitung der Grenzen des Ermessens besteht eine Antragsfrist von 2 Wochen.

KOSTEN

Die Kosten der Einigungsstelle sind hoch. Die Vorsitzenden verlangen meistens pro Sitzungstag 2.000,00 - 2.500,00 Euro oder einen entsprechenden Stundensatz. Externe Beisitzer erhalten 7/10 der Vergütung des Vorsitzenden, betriebsangehörigen Beisitzern steht jedoch keine gesonderte Vergütung zu. Erfahrungsgemäß werden häufig mehrere Sitzungstage benötigt.

TIPP

Trotz der hohen Kosten und des erheblichen organisatorischen Aufwands lohnen sich Einigungsstellen häufig für den Arbeitgeber, denn Spannungen zwischen den Betriebsparteien können abgebaut und verlässliche Regelungen hinsichtlich mitbestimmungspflichtiger Angelegenheiten geschaffen werden. Der Vorsitzende sollte mit äußerster Sorgfalt ausgewählt werden. ■

Der Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot (VIS Moot) ist der größte und renommierteste internationale Moot (juristischer Wettbewerb mit simulierten Gerichtsverhandlungen) auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts. Jedes Jahr nehmen über 1000 Studenten von über 250 Universitäten aus der ganzen Welt daran teil. Der VIS Moot findet in Wien und der VIS East Moot findet in Hong Kong statt, die Wettbewerbssprache ist Englisch. Auf der materiellen Seite liegt der Schwerpunkt beim Vis Moot in der Anwendung des Wiener UN-Kaufrechts (Convention on the International Sale of Goods – CISG). Prozessuale Besonderheit ist die Simulation eines Schiedsverfahrens

auf der Grundlage des UNCITRAL-Modellgesetzes sowie der Schiedsordnung einer der großen Schiedsinstitutionen anstelle eines Prozesses vor einem staatlichen Gericht.

Dieses Jahr hat das von MELCHERS unterstützte Team aus Studenten der Universität Heidelberg höchst erfolgreich an den Vis Moots in Wien und Hong Kong teilgenommen. In Hong Kong wurde die Runde der besten 32 Universitäten erreicht und der Klägerschriftsatz als zweitbestes des gesamten Wettbewerbs ausgezeichnet, in Wien konnte das Heidelberger Team sogar in die Runde der besten 16 Teams einziehen und musste sich wie in

Von MELCHERS unterstütztes Team erfolgreich bei Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot

Hong Kong nur dem späteren Wettbewerbssieger geschlagen geben. Zusätzlich erhielt das Team zwei Honorable Mentions für die beiden Schriftsätze und eine Honorable Mention für einen seiner Speaker. Die Heidelberger Studenten haben damit als einziges deutsches Team in beiden Wettbewerben sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Teil Erfolge feiern können.

Bei MELCHERS hat die Förderung des juristischen Nachwuchses einen hohen Stellenwert und wir freuen uns daher sehr über das hervorragende Abschneiden der von uns unterstützten Studenten bei beiden Vis Moots 2016. Nähere Informationen zum Team finden Sie unter <http://www.ipr.uni-heidelberg.de/arbitration-moot/aktuelles.html>. ■

Milliarden-Deal auf dem Glücksspielmarkt

Ein weiterer Milliarden-Deal sorgt derzeit für Aufsehen auf dem Glücksspielmarkt. Im April hat CVC Capital Partners die Anteile an Tipico zu einem Kaufpreis von rund 1,5 Milliarden Euro übernommen.

Tipico ist einer der führenden Sportwettanbieter auf dem deutschsprachigen Markt mit ca. 5000 Mitarbeitern, 1100 Filialen und 1 Million Online-Kunden. Er gehört zu den wichtigsten Sponsoren in der Fußballbundesliga. Die weltweit erfolgreich operierende Private Equity Gesellschaft CVC Capital Partners hält Anteile an Sky Bet und verfügt damit bereits über Erfahrung in der Wettbranche.

MELCHERS Rechtsanwälte wurden im Zuge der Übernahmever-



handlungen von CVC mit der Due Diligence hinsichtlich aller regulatorischen und glücksspielrechtlichen Fragen beauftragt. Dr. Jörg Hofmann (Heidelberg) leitete das MELCHERS Team, dem außerdem Dr. Matthias Spitz, Jessica Maier, LL.M (Heidelberg) und Dr. Andreas Decker (Frankfurt) angehörten. MELCHERS arbeitete eng mit den Frankfurter und Münchener Büros der amerikanischen Kanzlei Latham Watkins zusammen, die den Deal und die gesamte Due Diligence federführend begleitete

und koordinierte. Innerhalb des Latham Watkins Teams war Oliver Felsenstein verantwortlicher Partner.

Das Team von MELCHERS war über mehrere Monate intensiv in das Projekt eingebunden. Dr. Jörg Hofmann: „Angesichts der Komplexität des regulatorischen Umfelds freuen wir uns, dass der Deal jetzt erfolgreich umgesetzt werden kann. In diesem Projekt war die umfassende, in vielen Jahren aufgebaute Expertise unserer An-

wälte zur nationalen und internationalen Glücksspielrechtsentwicklung von ausschlaggebender Bedeutung. Darüber hinaus habe ich die professionelle Zusammenarbeit mit den Kollegen von Latham Watkins – sowohl fachlich wie auch im gelebten Teamgeist – als großartige Erfahrung empfunden.“

Mehrere Medien haben bereits ausführlich über den Deal und die daran beteiligten Berater berichtet. ■

Investitionsmöglichkeiten in den irischen Immobilienmarkt

Am 15.09.2016 findet in der Botschaft von Irland in Berlin ein Business-Frühstück mit dem Thema „Investitionsmöglichkeiten in den irischen Immobilienmarkt“ statt. Veranstalter sind die Botschaft von Irland, die Deutsch-Irische Industrie- und Handelskammer, die irische Steuerberatungsgesellschaft BMOL und MELCHERS Rechtsanwälte.

Von den Turbulenzen der Finanzkrise haben sich Irland und insbesondere Dublin gut erholt und der Brexit wird das Interesse an irischen Immobilien noch steigern. Trotzdem sind die Preise nach wie vor moderat und die erzielbaren Renditen hoch. Ziel der Veranstaltung ist es, den Teilnehmern die Marktsituation darzulegen, rechtliche und steuerliche Unterschiede zum deutschen Immobilienmarkt aufzuzeigen sowie

auch auf die irische Mentalität näher einzugehen.

Referent von MELCHERS ist RA Michael Depel, welcher zahlreiche irische Investoren in Deutschland betreut und auch einige Investitionsprojekte von Deutschen in Irland begleitet hat. Er wird über seine Erfahrungen und die Unterschiede im Wirtschaftsrecht berichten. Weitere Referenten sind

ein irischer Steuerberater, ein irischer Rechtsanwalt und ein irischer Immobilienspezialist sowie ein Vertreter der Deutsch-Irischen Industrie- und Handelskammer. Seine Exzellenz der Botschafter von Irland Mr. Michael Collins wird die Gäste willkommen heißen und die Einführungsansprache halten. Anmeldungen werden bis zum 01.09.2016 per E-Mail unter berlin@melchers-law.com erbeten.

- Termin:** Donnerstag, 15.09.2016, 8.00 - 10.00 Uhr
Ort: Botschaft von Irland, Jägerstraße 51, 10117 Berlin
Veranstalter: Botschaft von Irland, MELCHERS Rechtsanwälte, Deutsch-Irische Industrie- und Handelskammer, Irische Steuerberatungsgesellschaft BMOL
Referenten: Mr. Michael Collins (Botschafter von Irland)
 RA Michael Depel (MELCHERS)
 Mr. Enda Bannon (BMOL, Dublin)
 Mr. Philip Daly (LK Shields Solicitors, Dublin)
 Mr. Jonathan O'Connor (Capital Assets, Dublin)
 Mr. Patrick Bamming (Deutsch-Irische IHK)
Anmeldung: berlin@melchers-law.com

MELCHERS zeigt Teamgeist zwischen Hochhäusern – junge Menschen mit Behinderung profitieren

Nach den Unwettern der Vortage strahlte pünktlich zum Startsignal zur J.P. Morgan Corporate Challenge 2016 (JPMCC) die Sonne über Frankfurt: 68.119 Läuferinnen und Läufer aus 2.633 Unternehmen liefen bei bestem Sportwetter die 5,6 Kilometer lange Strecke durch das Stadtzentrum, darunter auch wieder ein Team von MELCHERS mit 12 Läuferin-

nen und Läufern aus den Büros in Heidelberg und Frankfurt. Zum 24. Mal ausgetragen, ist der JPMCC in Frankfurt die teilnehmerstärkste Station dieser weltweiten Serie mit 13 Wettbewerben auf fünf Kontinenten. Er ist der größte Firmenlauf der Welt und „das größte Laufereignis in Europa“. Neben seiner Größe beeindruckt der Benefizcharakter des JPMCC: 1,80 Euro jedes Meldgelds flossen in den Spendentopf

und J.P. Morgan Deutschland verdoppelte sogar den Betrag. Insgesamt kamen 245.500,00 Euro für junge Sportler und Sportlerinnen mit Behinderung zusammen. Schon im zehnten Jahr werden in Kooperation mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe und der Deutschen Behindertensportjugend Projekte für junge Menschen mit Behinderung gefördert. Stolze Spendenbilanz der Dekade: rund 2,3 Millionen Euro. ■



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Melchers Rechtsanwälte
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Sitz Heidelberg
 Amtsgericht Mannheim PR 700195

CHEFREDAKTION

Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG

CT Medienberatung, Wiesloch
 bfw tailormade communication
 GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße

ERSCHEINUNGSWEISE

4 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN

newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT

HEIDELBERG
 Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
 T +49-(0)6221-18 50-0
 F +49-(0)6221-18 50-1 00
 E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN
 Katharinenstraße 8, 10711 Berlin
 T +49-(0)30-3 10 13 99-0
 F +49-(0)30-3 10 13 99-10
 E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN
 Darmstädter Landstraße 108
 60598 Frankfurt/Main
 T +49-(0)69-6 53 00 06-0
 F +49-(0)69-6 53 00 06-40
 E frankfurt@melchers-law.com
www.melchers-law.com